

Zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB und § 315 Absatz 5 HGB für das Geschäftsjahr 2016

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München (Münchener Rück AG) hat als börsennotierte Aktiengesellschaft und als Mutterunternehmen im Sinne des § 289a Absatz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) folgende Erklärung zur Unternehmensführung und Erklärung zur Unternehmensführung für den Konzern gemäß § 289a und § 315 Absatz 5 HGB abgegeben.

Arbeitsweise des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands der Münchener Rück AG sind im Konzerngeschäftsbericht 2016 allgemein dargestellt (siehe Seite 14 f. des Corporate Governance Berichts). Zusätzliche Informationen über die Corporate Governance finden Sie auch auf unserer Internetseite (www.munichre.com/cg-de).

Die Arbeit des Vorstands, vor allem die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten und die erforderliche Mehrheit bei Beschlüssen werden durch eine vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung geregelt. Der Gesamtvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist. Das sind vor allem Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen ist, die der Hauptversammlung vorzulegen sind, die Leitungsaufgaben darstellen oder die eine außergewöhnliche Bedeutung haben, sowie wichtige Personalangelegenheiten.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch in der Regel mindestens einmal im Monat statt und werden vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder arbeiten zum Wohl des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich fortlaufend über alle wichtigen Geschäftsvorfälle.

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Vorstands Ausschüsse

Drei Vorstands Ausschüsse garantieren eine effiziente Vorstandsarbeit: der Konzernausschuss, der Rückversicherungsausschuss und der Strategieausschuss.

Konzernausschuss

Dem Konzernausschuss (KA) gehören der Vorsitzende des Vorstands sowie mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstands an; dies sind Nikolaus von Bomhard und Jörg Schneider. Der Vorsitzende des Vorstands führt auch im Ausschuss den Vorsitz.

Der KA ist das zentrale Steuerungsgremium des Konzerns. Er entscheidet über grundlegende Fragen der geschäftsfeldübergreifenden strategischen und finanziellen Führung des Konzerns und über die Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik und -organisation im Konzern. Der Ausschuss entscheidet ferner in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Ressorts seiner stimmberechtigten Mitglieder. Außerdem fungiert er als Exekutivausschuss, dem die Wahrnehmung gewichtiger laufender Angelegenheiten obliegt, insbesondere die Zustimmung zu wesentlichen Einzelgeschäften.

Rückversicherungsausschuss

Dem Rückversicherungsausschuss (RVA) gehören Torsten Jeworrek, Giuseppina Albo, Ludger Arnoldussen, Thomas Blunck, Peter Röder, Joachim Wenning und Doris Höpke (seit 1. Februar 2017) an. Weiteres Mitglied ist der Chief Financial Officer für das Geschäftsfeld Rückversicherung, Hermann Pohlchristoph. Der Vorsitzende des Ausschusses wird vom Aufsichtsrat bestimmt; dies ist Torsten Jeworrek.

Der RVA ist das zentrale Steuerungsgremium des Geschäftsfeldes Rückversicherung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in diesem Geschäftsfeld.

Strategieausschuss

Dem Strategieausschuss (StratA) gehören Nikolaus von Bomhard, Doris Höpke (bis 1. Februar 2017), Torsten Jeworrek, Markus Rieß und Jörg Schneider an, außerdem der Leiter des Zentralbereichs Group Development. Der Vorstandsvorsitzende führt auch im Ausschuss den Vorsitz.

Der StratA ist das zentrale Steuerungsgremium für grundlegende Strategiefragen in den Geschäftsfeldern. Er entscheidet in allen strategischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Geschäftsfeldern.

Für alle Ausschüsse des Vorstands gilt: Soweit Entscheidungen aus dem Aufgabenbereich eines Ausschusses dem Gesamtvorstand vorbehalten sind, bereitet der jeweilige Ausschuss diese Entscheidungen vor. Ausschusssitzungen finden regelmäßig und nach Bedarf statt. Stimmberechtigt sind jeweils nur die Mitglieder des Vorstands. Näheres regelt die vom Gesamtvorstand beschlossene Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses.

Untergremien der Vorstands-ausschüsse

Sowohl der KA als auch der RVA haben Unterausschüsse gebildet, namentlich das Group Investment Committee (KA), das Group Risk Committee (KA), das Global Underwriting and Risk Committee (RVA) und das Board Committee IT Investments (RVA). Diesen Gremien gehören auch sonstige Führungskräfte der Münchener Rück AG und des Konzerns an. Stimmberechtigt sind dabei nur die Mitglieder des Vorstands.

Die Arbeitsweise der genannten Unterausschüsse wird in eigenen Geschäftsordnungen geregelt. Das Group Investment Committee ist für alle wesentlichen Themen, welche die Kapitalanlagen des Konzerns sowie der Geschäftsfelder betreffen, zuständig. Sowohl das Group Risk Committee als auch das Global Underwriting and Risk Committee befassen sich – mit unterschiedlichem Fokus – mit Risikofragen. Es ist Aufgabe des Board Committee IT Investments, IT-Investitionen im Geschäftsfeld Rückversicherung und in Konzernfunktionen im Rahmen der Geschäftsstrategie zu priorisieren.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Allgemeine Ausführungen zur Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Münchener Rück AG und dessen Arbeitsweise finden Sie im Corporate Governance Bericht. § 12 und § 13 der Satzung der Münchener Rück AG enthalten Bestimmungen zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hat sich darüber hinaus eine Geschäftsordnung gegeben, in der die Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und weitere Modalitäten der Beschlussfassung geregelt sind. Auch der Prüfungsausschuss verfügt über eine eigene vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen oder zur Abstimmung aufgefordert worden sind und entweder zehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende, oder 15 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies bestimmt, können Sitzungen des Aufsichtsrats ganz oder teilweise auch unter Nutzung von Mitteln der Telekommunikation durchgeführt werden; dies ist jedoch nicht die Regel. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist befugt, aufgrund vorheriger Beschlüsse Erklärungen für den Aufsichtsrat abzugeben.

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Münchener Rück AG hat fünf Ausschüsse gebildet: den Ständigen Ausschuss, den Personalausschuss, den Prüfungsausschuss, den Nominierungsausschuss und den Vermittlungsausschuss. Das Aufsichtsratsplenum wird vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse unterrichtet. Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Ständigen Ausschuss, im Personalausschuss und im Prüfungsausschuss gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.

Zur Arbeit der Aufsichtsratsausschüsse im abgelaufenen Geschäftsjahr finden Sie nähere Ausführungen im Bericht des Aufsichtsrats in unserem Konzerngeschäftsbericht 2016 auf Seite 10 f. und unter www.munichre.com/cg-de.

Die wesentlichen Zuständigkeiten der Ausschüsse sind:

Ständiger Ausschuss

Der Ständige Ausschuss bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor, soweit dafür kein anderer Ausschuss zuständig ist. Er entscheidet über die Zustimmung zu Geschäften der Gesellschaft, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, soweit hierfür nicht das Aufsichtsratsplenum oder ein anderer Ausschuss zuständig ist. Er nimmt Satzungsänderungen vor, die nur die Fassung betreffen, und entscheidet darüber, ob und wann Gäste zu Aufsichtsrats-sitzungen hinzugezogen werden. Darüber hinaus bereitet er die jährliche Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz für den Aufsichtsrat vor sowie die Berichterstattung des Aufsichtsrats im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens. Er überprüft jährlich die Effizienz der Aufsichtsrats-tätigkeit und unterbreitet dem Aufsichtsratsplenum gegebenenfalls Vorschläge. Seiner Zustimmung bedürfen bestimmte Kreditgeschäfte der Gesellschaft, insbesondere mit Prokuristen und Aufsichtsratsmitgliedern sowie diesen nahestehenden Personen und Gesellschaften, außerdem sonstige Verträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Mitglieder des Ständigen Ausschusses sind Bernd Pischetsrieder (Vorsitzender), Gerd Häusler, Henning Kagermann, Marco Nörenberg und Andrés Ruiz Feger.

Bis zum Jahresende 2016 war der Ständige Ausschuss wie folgt besetzt: Bernd Pischetsrieder (Vorsitzender), Henning Kagermann, Wolfgang Mayrhuber, Marco Nörenberg und Andrés Ruiz Feger.

Personalausschuss

Der Personalausschuss bereitet die Bestellung von Vorstandsmitgliedern vor und sorgt zusammen mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Er bereitet ebenfalls die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder vor.

Ferner vertritt der Personalausschuss die Gesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und ist für die Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder zuständig, soweit sie nicht dem Aufsichtsratsplenum zugewiesen sind. Er muss Kreditgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Vorstandsmitgliedern sowie diesen nahestehenden Personen genehmigen, desgleichen wesentliche Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen und Mitgliedern des Vorstands sowie diesen nahestehenden Personen und Gesellschaften. Er entscheidet auch über Nebentätigkeiten und Mandate der Vorstände bei anderen Gesellschaften.

Mitglieder des Personalausschusses sind Bernd Pischetsrieder (Vorsitzender), Henning Kagermann und Angelika Wirtz.

Bis zum Jahresende 2016 war der Personalausschuss wie folgt besetzt: Bernd Pischetsrieder (Vorsitzender), Wolfgang Mayrhofer und Angelika Wirtz.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Er erörtert die Zwischenberichterstattung und nimmt die Prüfungsberichte sowie andere Berichte und Erklärungen des Abschlussprüfers entgegen. Er erörtert auch die wesentlichen Bestandteile der Berichterstattung nach Solvency II mit dem Vorstand.

Der Ausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess und die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems. Zudem überwacht er die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, die Wirksamkeit des Compliance-Systems und des Systems der Internen Revision, einschließlich des Hinweisgebersystems (Whistleblowing). Ferner obliegt dem Ausschuss die Prüfung möglicher Ansprüche gegen Vorstandsmitglieder aufgrund von Pflichtverletzungen, wobei er insoweit teils abschließend und teils vorbereitend für den Gesamtaufwirtsrat tätig wird.

Darüber hinaus bereitet der Prüfungsausschuss die Entscheidung über die Bestellung des Abschlussprüfers vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat diesbezügliche Empfehlungen. Er kontrolliert auch die Unabhängigkeit und Qualität der Abschlussprüfung. Der Ausschuss beauftragt den Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss, legt Prüfungsschwerpunkte fest und vereinbart die Vergütung; dasselbe gilt für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts. Ferner befasst er sich mit der Billigung von Nichtprüfungsleistungen und deren Überwachung. Nach Befassung im Vorstand bereitet er zudem mit diesem die jährliche Erörterung der Risikostrategie vor dem Aufsichtsrat vor und diskutiert mit dem Vorstand unterjährige Änderungen der Risikostrategie sowie Abweichungen.

Der Prüfungsausschuss lässt sich nicht nur vom Vorstand, sondern auch direkt durch den Group Chief Compliance Officer, den Group Chief Auditor, den Group Chief Risk Officer, den Leiter der Versicherungsmathematischen Funktion und bei Bedarf durch den Justitiar unterrichten.

Seine Mitglieder sind Henning Kagermann (Vorsitzender und unabhängiger Finanzexperte), Ann-Kristin Achleitner, Christian Fuhrmann, Anne Horstmann und Bernd Pischetsrieder.

Bis zum Ablauf der Hauptversammlung 2016 war der Prüfungsausschuss wie folgt besetzt: Henning Kagermann (Vorsitzender), Christian Fuhrmann, Anne Horstmann, Bernd Pischetsrieder und Anton van Rossum.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt.

Er benennt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung. Als Grundlage hat er einen Kriterienkatalog erarbeitet und beschlossen.

Seine Mitglieder sind Bernd Pischetsrieder (Vorsitzender), Ann-Kristin Achleitner und Henning Kagermann.

Vermittlungsausschuss

Der Vermittlungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsratsplenum Personalvorschläge, wenn im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit zustande kommt, um Vorstandsmitglieder zu bestellen oder abzu-berufen. Seine Zuständigkeit ist auch unter der Mitbestimmungsvereinbarung unverändert und in Satzung und Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat niedergelegt.

Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind Bernd Pischetsrieder (Vorsitzender), Henning Kagermann, Marco Nörenberg und Angelika Wirtz.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex von Vorstand und Aufsichtsrat der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München gemäß § 161 Aktiengesetz vom November 2016

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München entspricht seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2015 allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 (bekannt gemacht am 12. Juni 2015) und beabsichtigt, ihnen auch zukünftig zu entsprechen.

Weitere Praktiken der Unternehmensführung

Munich Re Verhaltenskodex

Der Munich Re Verhaltenskodex präzisiert das rechtlich korrekte, an ethischen Grundsätzen orientierte Verhalten im Unternehmen. Er enthält verbindliche Regeln für alle Mitarbeiter sowie die Geschäftsleitungsorgane der Münchener Rück AG und der Gesellschaften von Munich Re. Auf dessen Grundlage verpflichten sich alle Mitarbeiter, die geltenden Gesetze sowie unternehmensinternen Regeln einzuhalten, um eine Schädigung des Unternehmens zu vermeiden.

Gruppenweites Berichtswesen

Munich Re verfügt über ein gruppenweites Berichtswesen mit Blick auf Gesetzes- und Regelverstöße sowie auf rechtliche und regulatorische Änderungen oder Anfragen. Dieses ermöglicht eine kontinuierliche Dokumentation und die zügige Berichterstattung an den Vorstand.

Hinweisgeberportal und Ombudsmann

Um Compliance innerhalb von Munich Re zusätzlich zu stärken, wurde neben einem externen und unabhängigen Ombudsmann auf Initiative des Vorstands ein weiterer Kommunikationskanal etabliert, das sogenannte Compliance-Hinweisgeberportal. Über dieses Meldesystem können Beschäftigte und externe Personen reputations-schädigendes Verhalten und vermutete strafbare Handlungen, beispielsweise Korruption und Bestechung, sowie Verstöße gegen Kartellrecht, Insiderrecht, Datenschutz und sonstige Rechtsverstöße anonym melden.

Weiterführende Informationen zu diesen Themen finden Sie unter www.munichre.com/de/compliance.

UN Global Compact

Um unser Werteverständnis nach innen wie nach außen sichtbar zu machen, sind wir bereits 2007 dem Global Compact der Vereinten Nationen beigetreten. Die zehn Prinzipien dieser Erklärung (diese umfassen die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung) sind für uns Maßstab unseres Handelns in allen Geschäftsbereichen und bilden damit den grundlegenden Rahmen für unsere Corporate Responsibility.

Über die Umsetzung der Prinzipien unternehmerischer Verantwortung berichten wir jährlich in einem Fortschrittsbericht.

Principles for Responsible Investment

Wir gehörten 2006 als erstes deutsches Unternehmen zu den Unterzeichnern der Principles for Responsible Investment. Die Grundsätze für nachhaltiges Investment setzen wir über unseren Vermögensverwalter MEAG um. Über die Erfüllung dieser Grundsätze berichten wir jährlich.

Principles for Sustainable Insurance

Die Principles for Sustainable Insurance – die wir aktiv mitgestaltet und 2012 unterzeichnet haben – dienen uns als Orientierungsrahmen, um Umwelt- und Sozialaspekte sowie Aspekte der Unternehmensführung (sogenannte ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance) entlang der Wertschöpfungskette in unserem Kerngeschäft zu verankern.

Weiterführende Informationen zu diesen freiwilligen Selbstverpflichtungen finden Sie unter www.munichre.com/freiwilligeselbstverpflichtungen.

Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

In Umsetzung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen haben der Aufsichtsrat und der Vorstand der Münchener Rück AG die folgenden Zielgrößen und Fristen zur Erreichung der Zielgrößen beschlossen:

Nachdem die erste Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand von mindestens 20 Prozent bis zum 31. Dezember 2015 erreicht wurde, hat der Aufsichtsrat ab 1. Januar 2016 für den Frauenanteil im Vorstand eine weitere Zielgröße von mindestens 20 Prozent mit Frist bis zum 31. Dezember 2020 festgelegt.

Der Vorstand hat ab 21. Juli 2015 für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands eine Zielgröße von 3,9 Prozent und für den Frauenanteil in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands eine Zielgröße von 20,9 Prozent, jeweils bis zum 30. Juni 2016 festgelegt.

Die Zielgröße für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands wurde erreicht. Der Frauenanteil betrug zum 30. Juni 2016 4,0 Prozent.

Die Zielgröße für die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands wurde leicht unterschritten. Der Frauenanteil in der zweiten Führungsebene betrug zum 30. Juni 2016 20,1 Prozent. Die Gründe für diese nicht signifikante Veränderung liegen primär in organisatorischen Veränderungen mit Auswirkungen auf Führungspositionen sowie einer weiterhin geringen Fluktuation innerhalb des kurzen Fristzeitraumes.

Zudem hat der Vorstand ab 1. Juli 2016 für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands eine weitere Zielgröße von 4,0 Prozent und für den Frauenanteil in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands eine Zielgröße von 20,1 Prozent, jeweils bis zum 31. Dezember 2020 festgelegt.

Aufsichtsrat und Vorstand der Münchener Rück AG haben damit jeweils die erreichten Frauenanteile als Zielgröße festgelegt. Soweit das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in Gruppengesellschaften anwendbar ist, orientieren sich die Zielgrößen für den Frauenanteil grundsätzlich ebenfalls am Status quo zu Beginn des Fristzeitraumes. Dabei sind die Führungsebenen grundsätzlich wie folgt definiert: Eine Führungskraft der ersten Führungsebene berichtet an ein Vorstandsmitglied. Eine Führungskraft der zweiten Führungsebene berichtet an eine Führungskraft der ersten Führungsebene. Als Führungskräfte werden zu diesem Zweck ausschließlich Mitarbeiter mit disziplinarischer Verantwortung bezeichnet.

Nach dem Gesetz müssen darüber hinaus im Aufsichtsrat der Münchener Rück AG Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 30 Prozent vertreten sein.

Im Aufsichtsrat der Münchener Rück AG waren am 31. Dezember 2016 Frauen zu 40 Prozent und Männer zu 60 Prozent vertreten. Ab 3. Januar 2017 beträgt der Frauenanteil im Aufsichtsrat 45 Prozent, davon vier Vertreterinnen der Anteilseignerseite und fünf Vertreterinnen der Arbeitnehmerseite. Das Mindestanteilsgebot ist somit eingehalten.